

# FIT FÜR TRINKWASSER

Eine Schulungsinitiative von





**Andreas Braun**  
Referat Sanitärtechnik, ZVSHK,  
Berlin  
12. September 2023

## **Rechtliche Grundlagen und technisches Regelwerk**

**Teil 1**      **Rechtliche Grundlagen und technisches Regelwerk**

---

Teil 2      Trinkwasserqualität

---

Teil 3      Risikobewertung

---

Teil 4      Hygienegerechte Planung

---

Teil 5      Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers

---

Teil 6      Hygienegerechte Installation

---

Teil 7      Trinkwassererwärmung und -verteilung

---

Teil 8      Hygienegerechte Inspektion und Wartung

---

## Teil 1 **Rechtliche Grundlagen und technisches Regelwerk**

---

### Inhalt

Rechtliche Grundlagen Europa

---

EU-Trinkwasser-Richtlinie

---

Europarecht und Bundesrecht

---

Rechtliche Grundlagen Deutschland

---

Normenhierarchie

---

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

---

Regelwerke

---

Trinkwasserverordnung

---

**„Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.“**

(§ 37 Absatz 1 IfSG)





## Rechtliche Grundlagen Europa

- **Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch**  
Kurz: „EU-Trinkwasser-Richtlinie“:

- Am 12. Januar 2021 in Kraft getreten
- Musste bis Januar 2023 in nationales Recht umgesetzt werden
- Umsetzung im Juni 2023 durch TrinkwV erfolgt

- **Neue Regelungen mit Relevanz für die Trinkwasser-Installation sind**

- Artikel 10 „Risikobewertung von Hausinstallationen“
  - Legionella (< 1.000 KBE/Liter)
  - Blei (10 µg/l) Mitgliedsstaaten sollen sich nach Kräften bemühen innerhalb von 15 Jahren den Wert auf 5 µg/l zu halbieren.
- Artikel 11 „Mindesthygieneanforderungen für Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen.“
  - Europaweit einheitliche Mindest-Hygiene-Anforderungen an Materialien und Werkstoffe



## „Risikobewertung von Hausinstallationen“

- Hausinstallationen werden einer Risikobewertung unterzogen
  - Allgemeine Analyse der Risiken, die von Hausinstallationen und dafür verwendeten Produkten, Materialien und Werkstoffen ausgehen können. Umfasst keine Analyse einzelner Objekte.
  - Überwachung auf Legionellen und Blei mindestens in „prioritären Örtlichkeiten“ (z.B. Krankenhäusern, Altenheimen, KiTas, Schulen, Hotels, Restaurants, Bars, Sport- und Einkaufszentren)
- Förderung von Schulungen für Installateure und andere Fachleute für Hausinstallationen.
  - Information an Verbraucher und Eigentümer, wie sich Risiken für Trinkwasser beseitigen oder verringern lassen.







## Rechtliche Grundlagen Deutschland

EU-Trinkwasser-  
Richtlinie



Grundgesetz

Infektionsschutzgesetz

Trinkwasserverordnung

DIN-Normen

Weitere Regelwerke

*nationale Umsetzung*

*Juni 2023*

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Zum Teil allgemein anerkannte Regeln der Technik

## Kurz: Infektionsschutzgesetz (Abk.: IfSG)

### ● § 37 (1): Grundlage der TrinkwV

*„Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist“.*

### ● § 4: Festlegung der Aufgaben des RKI

### ● § 40: Festlegung der Aufgaben des UBA

*„Das Umweltbundesamt hat im Rahmen dieses Gesetzes die Aufgabe, Konzeptionen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von durch Wasser übertragbaren Krankheiten zu entwickeln.“*

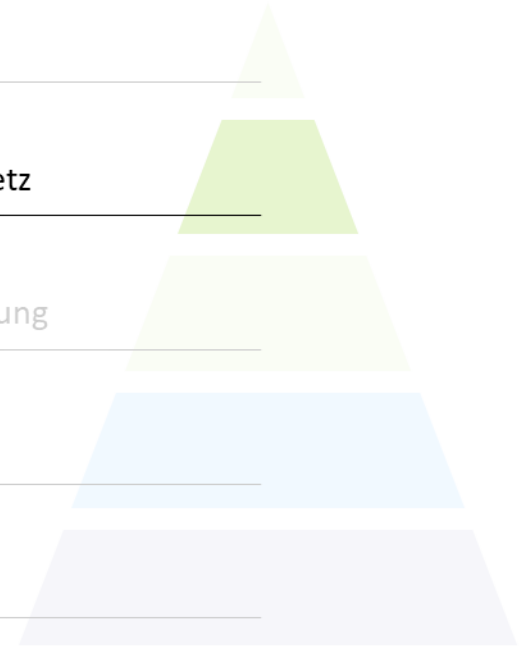
Grundgesetz

Infektionsschutzgesetz

Trinkwasserverordnung

DIN-Normen

Weitere Regelwerke



## Kurz: Trinkwasserverordnung (Abk: TrinkwV)

- **Zweck der Verordnung [Bezug zu IfSG §37 (1)]**
  - Schutz der menschlichen Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Trinkwasser ergeben.
  - Gewährleistung der Genussstauglichkeit und Reinheit
- **Dies wird umgesetzt durch Festlegung von:**
  - Grenzwerten
  - Untersuchungspflichten und -intervallen
  - Maßnahmen
- **In Verbindung mit der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.**

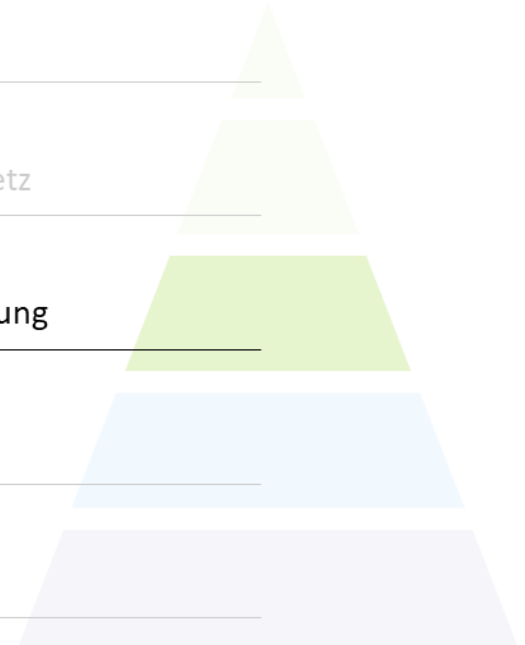
Grundgesetz

Infektionsschutzgesetz

Trinkwasserverordnung

DIN-Normen

Weitere Regelwerke



## Allgemein anerkannte Regeln der Technik

- *„Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.“*

## Stand der Technik

- *„Liegt zwischen „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und „Stand von Wissenschaft und Technik“. Müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.“*

## Stand von Wissenschaft und Technik

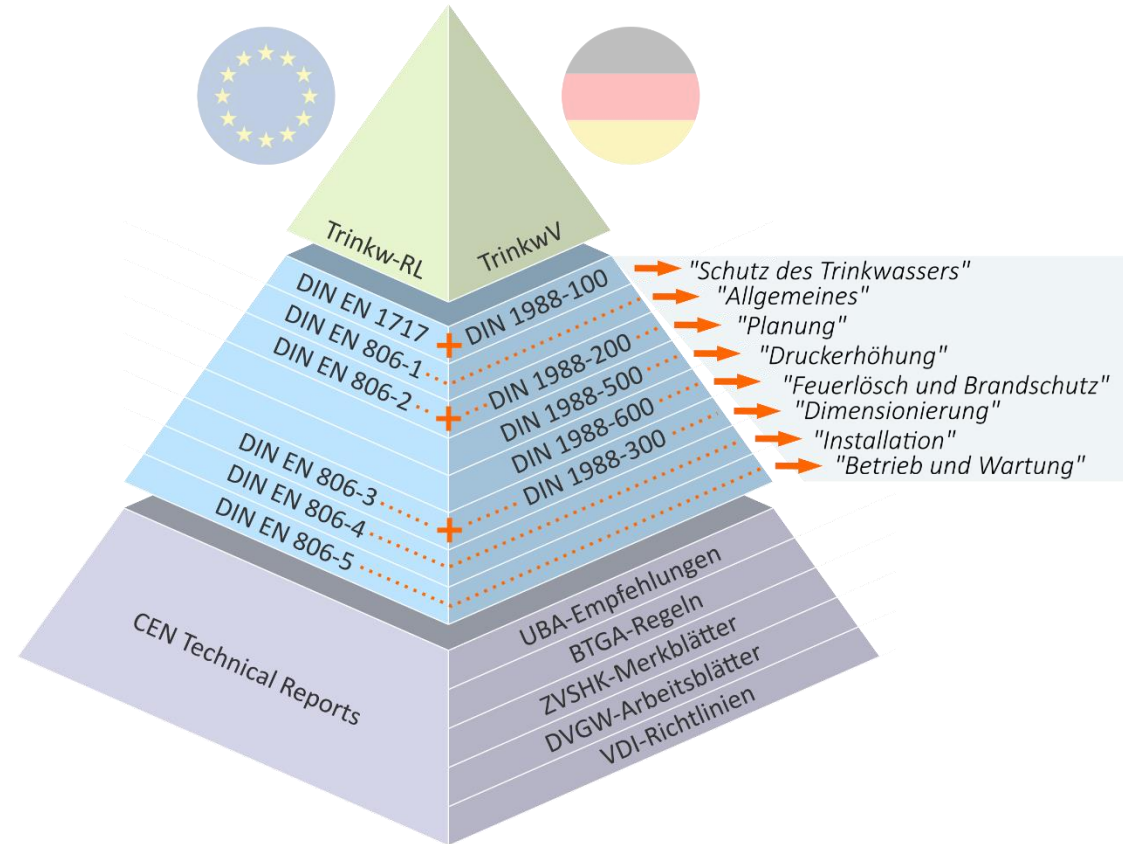
- *„Ist der Entwicklungsstand fortschrittlichster Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse.“*

### Wichtiger Hinweis:

In der Trinkwasserverordnung wird in den meisten Fällen nicht auf eine konkrete Norm Bezug genommen (Ausnahme: §3 Bezugnahmen auf technische Normen). Der Bezug erfolgt vielmehr als Generalklausel durch die Festlegung der allgemein anerkannten Regeln der Technik als Mindestanforderung.

# Zusammenspiel der Regelwerke

- Inhaltlich wird die EU-Trinkwasser-Richtlinie durch die Trinkwasserverordnung in nationales Recht überführt
- Die Normenreihe DIN EN 806 und die Einzelnorm DIN EN 1717 stellen die europäische Grundlagennormen dar.
- Für die Bereiche „Schutz des Trinkwassers“, „Planung“ und „Dimensionierung“ liegen in Deutschland nationale Ergänzungsnormen vor.
- Weitere Regelwerke sind beispielsweise UBA-Empfehlungen sowie Regeln des BTGA und Merkblätter des ZVSHK





## Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

- Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
- **Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateursverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.**





# Trinkwasserverordnung

## TrinkwV

**1. Abschnitt (§§ 1-3)** Allgemeine Vorschriften

**2. Abschnitt (§§ 4-10)** Beschaffenheit des Trinkwassers

**3. Abschnitt (§§ 11-12)** Aufbereitung und Desinfektion

**4. Abschnitt (§§ 12-17)** Pflichten des Unternehmers und des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage

**5. Abschnitt (§§ 18-21)** Überwachung

**6. Abschnitt (§§ 22-23)** Sondervorschriften

**7. Abschnitt (§§ 24-25)** Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

**Anlage 1** (zu § 5 Absatz 2 und 3) Mikrobiologische Parameter

**Anlage 2** (zu § 6 Absatz 2) Chemische Parameter

**Anlage 3** (zu § 7 und § 14 Absatz 3) Indikatorparameter

**Anlage 3a** (zu den §§ 7a, 9 und 14a) Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe

**Anlage 4** (zu § 14 Absatz 2 Satz 1 und § 19 Absatz 2b Nummer 1) Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet

**Anlage 5** (zu § 15 Absatz 1 und 2)

1. **Abschnitt (§§ 1-4)** Allgemeine Vorschriften
2. **Abschnitt (§§ 5-10)** Beschaffenheit des Trinkwassers
3. **Abschnitt (§§ 11-12)** Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen
4. **Abschnitt (§§ 13-17)** Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen
5. **Abschnitt (§§ 18-26)** Aufbereitung
6. **Abschnitt (§§ 27-33)** Untersuchungspflichten des Betreibers
7. **Abschnitt (§§ 34-38)** Risikobasierter Ansatz
8. **Abschnitt (§§ 39-40)** Zugelassene Untersuchungsstellen
9. **Abschnitt (§§ 41-44)** Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen
10. **Abschnitt (§§ 45-46)** Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher
11. **Abschnitt (§§ 47-52)** Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, bei der Nichterfüllung von Anforderungen und bei außergewöhnlichen Vorkommnissen; Verbote
12. **Abschnitt (§§ 53)** Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstelle
13. **Abschnitt (§§ 54-60)** Überwachung
14. **Abschnitt (§§ 61-68)** Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr
15. **Abschnitt (§§ 69-70)** Berichtswesen
16. **Abschnitt (§§ 71-72)** Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

**Anlage 1** Mikrobiologische Parameter

**Anlage 2** Chemische Parameter

**Anlage 3** Indikatorparameter

**Anlage 4** Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe

**Anlage 5** Betriebsparameter Trübung

**Anlage 6** Untersuchungshäufigkeit

Neu !

**Anlage 7** Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter

Neu !

- Die Verordnung findet Anwendung auf das im **7. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes** bezeichnete Wasser für den menschlichen Gebrauch.
- Die Verordnung gilt nicht für
  1. natürliches Mineralwasser im Sinne des § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung,
  2. Wasser, das Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes ist,
  3. Schwimm- und Badebeckenwasser,
  4. Wasser, das sich in Fließrichtung hinter einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Sicherungseinrichtung eines endständig an die Trinkwasserinstallation angeschlossenen wasserführenden Apparats befindet, der nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasserinstallation ist.



### Trinkwasser

- Wasser zum Trinken, Kochen und zur Zubereitung von Speisen und Getränken.
- Wasser zur Körperpflege und –reinigung.
- Wasser zur Reinigung von Gegenständen, die dafür bestimmt sind mit Lebensmitteln und (nicht nur vorübergehend) mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen.
- **Wasser zu sonstigen in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevanten häuslichen Zwecken**
- Wasser in Lebensmittelbetrieben für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder das Inverkehrbringen von **Erzeugnissen und Substanzen**.

Neu !

Neu !



Neu !

### Wasserversorgungsanlagen

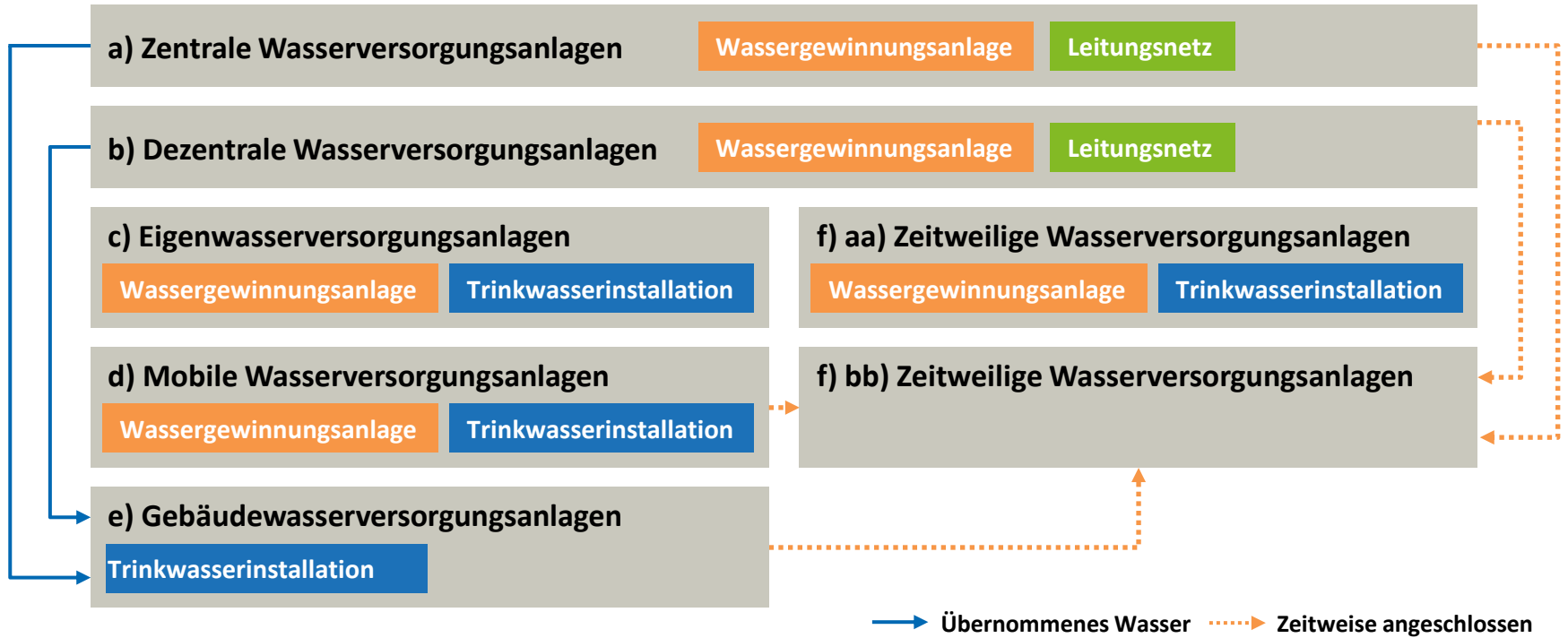
- a) **Zentrale Wasserversorgungsanlagen** (bisher zentrale Wasserwerke)
- b) **Dezentrale Wasserversorgungsanlagen** (bisher dezentrale kleine Wasserwerke)
- c) **Eigenwasserversorgungsanlagen** (bisher Kleinanlage zur Eigenwasserversorgung)
- d) **Mobile Wasserversorgungsanlage** (bisher mobile Versorgungsanlage)
- e) **Gebäudewasserversorgungsanlage** (bisher Anlage zur ständigen Wasserverteilung)
- f) **Zeitweilige Wasserversorgungsanlage** (bisher Anlage zur zeitweiligen Wasserverteilung)

Neu !

### Trinkwasserinstallationen (alt: Trinkwasser-Installation)

- Sämtliche Trinkwasserleitungen, **Trinkwasserspeicher**, Apparate und Armaturen zwischen der Übergabestelle einer anderen Wasserversorgungsanlage und der Entnahmestelle von Trinkwasser.







### Betreiber

Neu !

- Anstatt „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ einer Wasserversorgungsanlage

### Gewerbliche Tätigkeit

- Die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Bereitstellung von Trinkwasser im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit

### Öffentliche Tätigkeit

- Die Bereitstellung von Trinkwasser für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen mit der bereitstellenden Person verbundenen Personenkreis.

### Aufbereitungsstoffe

Neu !

- Stoffe und Filtermedien, die dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit des Rohwassers oder des Trinkwassers zu den in § 18 genannten **Aufbereitungszwecken** zu beeinflussen.



### Infektionsschutzgesetz § 37 Absatz 1

Neu !

*„Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.“*

### Die Anforderungen nach § 37 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes an die Beschaffenheit von Trinkwasser gelten als erfüllt, wenn

1. Bei der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasseraufbereitung und der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
2. Das Trinkwasser den in der Verordnung festgelegten Anforderungen entspricht (§ 6 mikrobiologische, § 7 chemische, § 8 Indikatorparameter, § 9 radiologische)
3. Es rein und genusstauglich ist.

#### Abgabeverbot:

Wasser darf nicht als Trinkwasser abgegeben und anderen zur Verfügung gestellt werden, wenn Krankheitserreger oder chemische Stoffe in Konzentrationen enthalten sind, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen oder wenn Grenzwerte für die mikrobiologischen oder chemischen Parameter (Anlage 1 und Anlage 2) oder die für die Indikatorparameter nicht eingehalten werden (Anlage).

- **Mikrobiologische und chemische Anforderungen**

- **Besorgnisgrundsatz**

Im Trinkwasser dürfen weder Krankheitserreger, die durch Wasser übertragen werden können, noch chemische Stoffe in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

- **Minimierungsgebot**

Konzentrationen von Mikroorganismen oder chemischen Stoffe, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sollen so niedrig gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung von Einzelfällen möglich ist.

- **Anforderungen an Indikatorparameter**

- Die festgelegten Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter müssen eingehalten werden (dies gilt nicht für den technischen Maßnahmenwert für Legionella spec.).

**Hinweis:**

Radiologische Anforderungen (§ 9) sind für die Trinkwasserinstallation nicht relevant und werden im Rahmen der Schulung nicht weiter behandelt.

### Stelle der Einhaltung

- **Trinkwasserinstallation:** Am Austritt der Entnahmestelle für Trinkwasser.
- **Angeschlossene Apparate die gemäß den a.a.R.d.T. nicht Teil der Trinkwasserinstallation sind:** Nach der, nach den a.a.R.d.T. notwendigen, Sicherungseinrichtung



- Dem Gesundheitsamt ist anzuzeigen wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt:
  - Die Errichtung einer Trinkwasser-Installation (4 Wochen im Voraus).
  - Deren erstmalige oder Wieder-Inbetriebnahme (4 Wochen im Voraus).
  - Bau- und betriebstechnische Veränderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Trinkwasserbeschaffenheit (4 Wochen im Voraus).
  - Deren Eigentumsübergang oder Nutzungsrechts (4 Wochen im Voraus).
  - Deren (teilweise) Stilllegung (innerhalb von 3 Tagen).

**Auf Verlangen sind dem Gesundheitsamt technische Pläne der Trinkwasser-Installation vorzulegen.**



- Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat in Bezug auf eine im selben Gebäude betriebene Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nummer 10 Buchstabe a dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:
  - die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage spätestens vier Wochen vor Beginn der Errichtung und
  - die Stilllegung der Nichttrinkwasseranlage innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung.



# § 13 | Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

**Trinkwasserinstallationen sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.**

- Keine Verbindung zwischen Trinkwasserinstallation und Nicht-Trinkwasser-Anlagen (ohne eine den a.a.R.d.T. entsprechende Sicherungseinrichtung).
- Dauerhafte unterschiedliche farbliche Kennzeichnung unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau.
- Es dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit dem Trinkwasser verwendet werden, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen.



# § 14 | Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen

## Werkstoffe und Materialien, die für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden und die Kontakt mit dem Rohwasser oder Trinkwasser haben, dürfen nicht

- den nach TrinkwV vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern,
- **die Färbung**, den Geruch oder den Geschmack des Wassers **beeinträchtigen**,
- **die Vermehrung von Mikroorganismen fördern oder**
- Stoffe in größeren Mengen in das Wasser abgeben, als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.
- **Es kann davon ausgegangen werden, dass Produkte diese Anforderungen erfüllen, wenn dies von einer für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierungsstelle durch ein Zertifikat bestätigt wurde.**

Neu !



**Wichtiger Hinweis und Ausblick:**  
Produktzertifikate sind nicht zwingend erforderlich. Eine Konformitätserklärung des Herstellers ist ebenfalls ausreichend. Im Zuge der Umsetzung der EU-Trinkwasser-Richtlinie wird es in wenigen Jahren voraussichtlich ein neues europaweit einheitliches Produktzeichen geben. Die nationalen Produktzeichen werden dann nach und nach ersetzt.





- (1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat diese Trinkwasserleitungen oder Teilstücke bis zum Ablauf des 12. Januar 2026 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen.
- (2) Das Gesundheitsamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag des Betreibers verlängern, wenn z.B.: aus Kapazitätsgründen der Umbau erst nach 2026 erfolgen kann.
- (6) Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen fest, dass in einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, so hat es dies dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilen davon aus dem Werkstoff Blei im Rahmen der Erfüllung eines Auftrags zu deren Stilllegung oder Entfernung festgestellt wird.



- **Anzeige nach § 17 Abs. 6 TrinkwV 2023 durch Installationsunternehmen**  
**„Trinkwasserleitung aus Blei“**
- Betroffenes Objekt:
  - Auftraggeber ggfs. Betroffenes Objekt (falls abweichend)
- Angaben zur Bleileitung
  - Objektart (Wohngebäude, Gewerbe, etc.)
    - Einbauort der Leitung
    - Teilstück
- Kontaktdaten des anzeigenden Installationsunternehmens
  - Unternehmen und Ansprechpartner (falls abweichend)

ZENTRALVERBAND  
SANITÄR  
HEIZUNG KLIMA

Anzeige nach § 17 Abs. 6 TrinkwV 2023 durch Installationsunternehmen  
„Trinkwasserleitung aus Blei“

Betroffenes Objekt

Auftraggeber<sup>1</sup>:

Name; Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Betroffenes Objekt  
(falls abweichend)

Angaben zu Bleileitung

Objektart (Wohngebäude, Gewerbe, etc.): \_\_\_\_\_

Trinkwasserleitung, wo?: \_\_\_\_\_

Teilstück, wo? \_\_\_\_\_

Kontaktdaten des anzeigenden Installationsunternehmens:

Installationsunternehmen:

Name; Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner  
(falls abweichend)

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift/Stampel \_\_\_\_\_

© ZVSHK e.V. August 2023

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie bei Erfassen und Verarbeiten von personenbezogenen Daten die Belange des Datenschutzes.

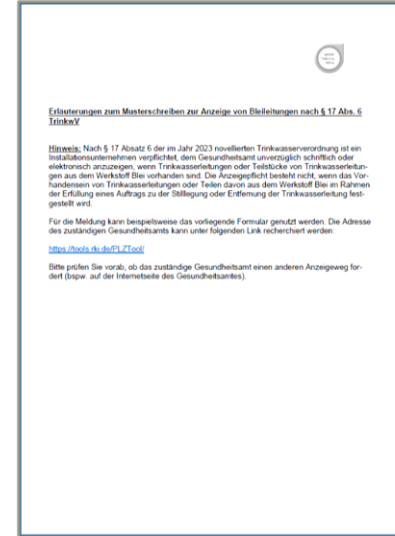
### Erläuterungen zum Musterschreiben zur Anzeige von Bleileitungen nach § 17 Abs. 6 TrinkwV

**Hinweis:** Nach § 17 Absatz 6 der im Jahr 2023 novellierten Trinkwasserverordnung ist ein Installationsunternehmen verpflichtet, dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind. Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilen davon aus dem Werkstoff Blei im Rahmen der Erfüllung eines Auftrags zu der Stilllegung oder Entfernung der Trinkwasserleitung festgestellt wird.

Für die Meldung kann beispielsweise das vorliegende Formular genutzt werden. Die Adresse des zuständigen Gesundheitsamts kann unter folgenden Link recherchiert werden:

<https://tools.rki.de/PLZTool/>

Bitte prüfen Sie vorab, ob das zuständige Gesundheitsamt einen anderen Anzeigeweg fordert (bspw. auf der Internetseite des Gesundheitsamtes).



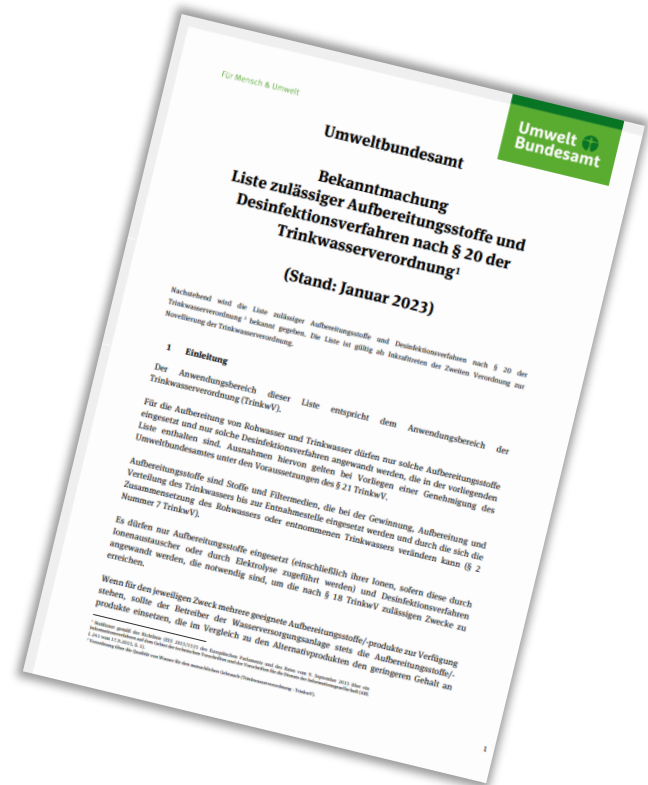
Neu !

- Eine Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser und eine Aufbereitung von Trinkwasser dürfen nur zu den im § 18 aufgeführten **Aufbereitungszwecken** erfolgen.

- **§-20-Liste**

Das Umweltbundesamt führt eine **Liste der zulässigen Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren**. Es macht die Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt und veröffentlicht sie im Internet.

**Alt: §-11-Liste**

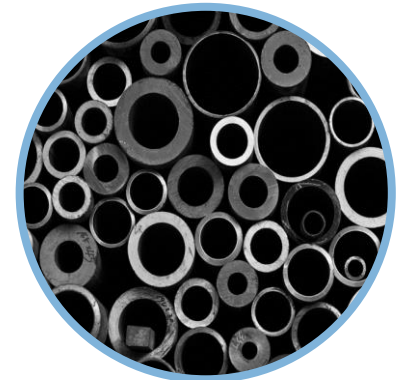


## Untersuchungspflichtige Wasserversorgungsanlagen zur Trinkwassererwärmung (TWE)

- Speicher-TWE oder zentrale Durchfluss-TWE
  - Mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
  - Einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des TWE und der Entnahmestelle (Inhalt der Zirkulationsleitung zählt nicht mit).
  - Vorhandensein einer Vernebelungseinrichtung.
- **Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern fallen raus!**

Leitungsinhalt in Abhängigkeit von Leitungslänge und Abmessung

Abmessung	1 Meter enthalten	1 Liter entspr. (ca.)	3 Liter entspr. (ca.)
12 x 1 mm	0,079 Liter	12 m	37 m
15 x 1 mm	0,133 Liter	7 m	22 m
18 x 1 mm	0,201 Liter	5 m	15 m
22 x 1 mm	0,314 Liter	3 m	9 m
28 x 1,5 mm	0,491 Liter	2 m	6 m

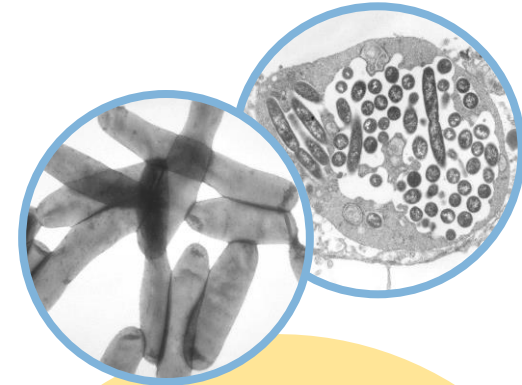


## Anforderungen

- Untersuchungen und Probennahme nur durch zugelassene Untersuchungsstellen.
- Probenentnahme an mehreren geeigneten repräsentativen Probennahmestellen (DIN EN ISO 19458, Zweck b & UBA-Empfehlung).
- Neu in Betrieb genommene Trinkwasser-Installationen: Untersuchung innerhalb von drei bis zwölf Monaten.

## Häufigkeit

- Gewerbliche Tätigkeit: mindestens alle drei Jahre
- Öffentliche Tätigkeit: mindestens jährlich (Verlängerung durch Gesundheitsamt unter bestimmten Voraussetzungen möglich)



### Hinweis:

Für die nach TrinkwV erforderlichen Trinkwasseruntersuchungen hat jedes Bundesland eine Liste der von dem jeweiligen Land zugelassenen Untersuchungsstellen mit dem entsprechenden Parameterscope im Internet veröffentlicht. Die Zulassung in einem Bundesland gilt dabei bundesweit. Eine bundesweite Liste gibt es nicht. Jedoch hat das LGL Bayern eine inoffizielle Zusammenstellung aller Listen erstellt. Shortlink: <https://bit.ly/3szSHDK>

- Bei Nichterfüllung von Anforderungen oder Nichteinhaltung von Grenzwerten, die auf Trinkwasser-Installationen (oder auf die unzureichende Instandhaltung) zurückzuführen sind, ordnet das Gesundheitsamt an:
  - Die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um möglicherweise resultierende gesundheitliche Gefahren zu beseitigen oder zu verringern.
  - Betroffene Verbraucher angemessen über mögliche Maßnahmen oder Verwendungseinschränkungen die in ihrer eigenen Verantwortung liegen zu informieren und zu beraten.
- Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass der technische Maßnahmenwert für Legionella spec. **überschritten erreicht** wird, und kommt der ~~Ust~~ **Betreiber** seinen Pflichten nicht nach, so **Neu !**
  - fordert es ihn auf diese Pflichten (Ursachenermittlung, **Gefährdungsanalyse-Risikoabschätzung nach § 51 Absatz 1 Nummer 3**, Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher) zu erfüllen und **Neu !**
  - sofern er dieser Aufforderung nicht nachkommt, prüft es, ob Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich sind und ordnet diese ggfs. an.

#### Hinweis:

§ 65 (2) Kommt es im Zeitraum von 16 Wochen nach Inbetriebnahme einer neu errichteten Trinkwasser-Installation sind zu einer Überschreitung der Grenzwerte für die Parameter Blei, Kupfer oder Nickel so sind keine Maßnahmen zu treffen, wenn die gemessene Konzentration nicht mehr als doppelt so hoch ist wie der des betreffenden Grenzwertes.

## Technischer Maßnahmenwert Neu !

- Ein Wert, bei dessen **Erreichung** eine von der Trinkwasserinstallation ausgehende vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist und Untersuchungen der Trinkwasserinstallation zur Klärung der Ursachen durchzuführen sind.

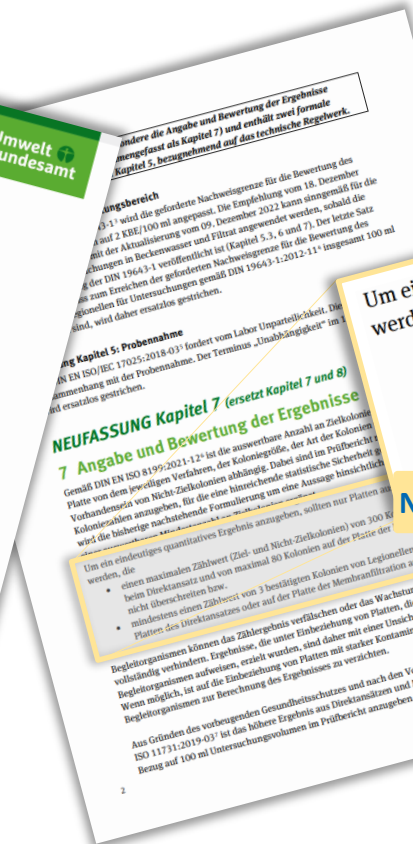
Neu !

## Risikoabschätzung (alt: Gefährdungsanalyse)

- Systematische Ermittlung von Gefährdungen der menschlichen Gesundheit (sowie von Ereignissen oder Situationen, die hierzu führen können) und durch Trinkwasserinstallationen hervorgerufen werden unter Berücksichtigung von:
  - Beschreibung der Wasserversorgungsanlage
  - Beobachtungen bei der Ortsbesichtigung
  - Festgestellten Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik
  - Weiteren Erkenntnissen über die Wasserbeschaffenheit, die Trinkwasser-Installation und deren Nutzung
  - Laborbefunden und deren örtlicher Zuordnung.







Um ein eindeutiges quantitatives Ergebnis anzugeben, sollten nur Platten ausgewertet werden, die

- einen maximalen Zählwert (Ziel- und Nicht-Zielkolonien) von 300 Kolonien je Platte beim Direktansatz und von maximal 80 Kolonien auf der Platte der Membranfiltration nicht überschreiten bzw.
- mindestens einen Zählwert von 3 bestätigten Kolonien von Legionellen auf den zwei Platten des Direktansatzes oder auf der Platte der Membranfiltration aufweisen.

**Neu!**

# § 51 | Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec.

## Folgende Maßnahmen sind bei Erreichung des technischen Maßnahmenwerts für Legionella spec. unverzüglich erforderlich:

- Untersuchung zur Aufklärung der Ursachen inkl. Ortsbesichtigung und Prüfung auf Einhaltung der a.a.R.d.T.
- Erstellung einer Risikoabschätzung und
- Maßnahmen nach den a.a.R.d.T. zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher.

## Anschließend sind dem Gesundheitsamt unverzüglich die ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen.

- Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und zehn Jahre lang verfügbar zu halten. Auf Anforderung sind sie dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.
- Über das Ergebnis der Risikoabschätzung und sich möglicherweise daraus ergebender Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers müssen die betroffenen Verbraucher unverzüglich informiert werden.



## § 53 | Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.

Die Anzeige nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der anzeigenden zugelassenen Untersuchungsstelle,
- Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Betreibers der betroffenen Wasserversorgungsanlage und, sofern vorhanden, der in seinem Auftrag handelnden Person,
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Stelle der Probennahme,
- Bezeichnung der Stelle der Probennahme, Datum und Uhrzeit der Probennahme,
- alle Ergebnisse der Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec., die im Rahmen der systemischen Untersuchung nach § 31 durchgeführt wurden, und
- die Bestätigung, dass der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage und, sofern vorhanden, die in seinem Auftrag handelnde Person über das Erreichen des technischen Maßnahmenwerts informiert wurde.

### Hinweis:

Die Anzeigepflicht für Untersuchungsstellen gilt nur für die Pflichtuntersuchung auf Legionella spec. Sie gilt nicht für andere Parameter und auch nicht für weitergehende Untersuchungen auf Legionella spec. (z.B. gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 551).

- Das Gesundheitsamt überwacht Trinkwasser-Installationen, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt.
  - Es müssen mindestens die Parameter im Trinkwasser untersucht werden, von denen anzunehmen ist, dass sich diese nachteilig in der Trinkwasser-Installation verändern können.
  - Zur Durchführung wird ein Überwachungsprogramm auf Grundlage von Stichprobenkontrollen eingerichtet.
  - Auch wenn die Trinkwasserbereitstellung nicht im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen erfolgt, können Trinkwasser-Installationen in die Überwachung einbezogen werden.
  - Das Gesundheitsamt entscheidet dabei nach eigenem Ermessen, ob und welche Trinkwasser-Installationen überwacht werden.